

Große kreisangehörige Stadt



Goethe- und Universitätsstadt

Stadt Ilmenau

Inklusionsbeauftragter

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: inklusionsbeauftragter@ilmenau.de

Die Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeauftragten

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

21.10.2020

- Thüringer Landtag
Zuschrift
7/635

zu Drs. 7/1192

Den Mitgliedern des
AFSAGG

THÜR. LANDTAG POST
27.10.2020 12:40

25739/2020

Stellungnahme der LAG der kommunalen Behindertenbeauftragten zum Änderungsgesetz des ThürGIG gem. § 79 GO des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der vorgestellten Novelle des ThürGIG, eingereicht durch die CDU Fraktion im Thüringer Landtag, nimmt die LAG der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Thüringen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die LAG die vorgeschlagene Novelle und unterstützt diese in vollem Umfang. Jedoch rät die LAG zu weiteren Anpassungen in nachfolgenden Punkten:

1. § 22 Abs. 2 Satz 2 Wort „sollen“ zu ersetzen durch „müssen“.

Begründung: Durch die Änderung werden die entsprechenden Städte, Gemeinden, Landkreise verpflichtet, die Beauftragten direkt den genannten Stellen beizuordnen. Nach dem Gesetzeswortlaut müssen Sie dies aktuell nicht zwingend tun. Dies hat sodann zur Folge, dass die Beauftragten in Ihrer Unabhängigkeit beschnitten werden. Daher ist eine entsprechende Änderung einzuführen.

2. § 22 Abs. 4 Nr.1 „Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, des Kreistags, des Gemeinderats oder der Gemeinschaftsversammlung,“ **zu ändern in:** „Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats, des Kreistags, des Gemeinderats oder der Gemeinschaftsversammlung sowie Ausschüssen“

Begründung:

Es gibt hin und wieder Unstimmigkeiten hinsichtlich der rechtlichen Stellung der kommunalen Beauftragten da hier mithin zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen Unterschiede gemacht werden. Die Vorgeschlagene Änderung würde sich mindestens positiv auf die Mitwirkung in den vorgenannten Gremien auswirken. Für denkbar halten wir dahingehend auch die Schaffung eines Absatzes 7 in § 22 „Ehrenamtlich tätige Beauftragte sind hinsichtlich Ihrer Rechte einem Haupt beziehungsweise Nebenamtlichen Beauftragten gleichzustellen.“

Weiterhin möchten wir uns dafür aussprechen, dass die Mitgliederzahl des Landesbehindertenbeirates überdacht wird. Mehrheitlich würde eine Erhöhung der Mitgliederzahl seitens der LAG begrüßt. Wir haben angeregt zum Thema Besoldung der Beauftragten diskutiert. Ergebnis der Diskussion war, dass es grundsätzlich zu begrüßen sei, die Beauftragten mindestens mit einer halben Stelle fest anzustellen. Um jedoch den ehrenamtlich tätigen auch weiterhin zu ermöglichen, ihr Amt auszuführen, raten wir dazu die Festanstellung, wie vorgesehen, nicht generell verpflichtend zu machen. Jedoch, sollte der Stellenanteil bei hauptamtlich Beschäftigten auf Städte und Gemeindeebene mindestens fünfzig v.H. betragen. Für die Kreise und auch die kreisfreien Städte soll es hingegen verpflichtend sein, eine volle, hauptamtliche Stelle für Ihre Beauftragten zu schaffen. Hier herrscht ein besonders hoher Arbeitsaufwand, der durch eine halbe Stelle oder gar weniger, nicht abgedeckt werden kann. Die Besoldung soll sich an der Position des /der Gleichstellungsbeauftragten orientieren (EG10 TVÖD) Die Positionen sind in Ihrer Bedeutung absolut vergleichbar. In diesem Zusammenhang sollte ggf. auch darüber nachgedacht werden, eine Mindestaufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen im Gesetz zu verankern. Vielerorts steht die gezahlte Aufwandsentschädigung tatsächlich in keinem Verhältnis zum „Aufwand“ den die eingesetzten Kollegen betreiben. Es soll hier aber darauf geachtet werden, dass der Charakter einer Aufwandsentschädigung erhalten bleibt. Eine Verpflichtung zur Festanstellung halten wir jedoch wie bereits erwähnt für nicht zielführend. Die Neuregelung der Besoldung des Landesbehindertenbeauftragten unterstützen wir ausdrücklich. Die Neuregelung des §22 Abs.1 Wird durch die LAG einhellig positiv bewertet:

Einhergehend mit der Novellierung des ThürGIG regen wir an, auch die Kostenerstattungsätze für Gebärdendolmetscher einer Revision zu unterziehen, da diese nicht mehr zeitgemäß sind.

Wir bitten um Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Punkte bei der finalen Formulierung des Änderungsgesetzes zum ThürGIG.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesarbeitsgemeinschaft

Inklusionsbeauftragter der Stadt Ilmenau